



Bereich Ordnungswesen
Az: 32/3
Datum: 25.05.2009

2009/140
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Bürgerausschuss	09.06.2009	
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	17.06.2009	4

Betreff

Öffnung des Einmündungsbereiches Bochumer Straße in die Kreuzstraße

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Bürgerausschuss und der Betriebsausschuss 1 lehnen die Öffnung der Einmündung Bochumer Straße/Kreuzstraße ab.

Eckhardt

Sachverhalt

Herr XXX beantragt die Öffnung des Einmündungsbereiches Bochumer Straße/Kreuzstraße in Richtung Kreuzstraße.

Das Einfahren von der Bochumer Straße (L 739) ist seit der Anbindung der Kreuzstraße an die Bochumer Straße vor mehr als 30 Jahren durch das Verkehrszeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ untersagt.

Im Bebauungsplan Nr. 96 „Eselsberg“ wurde 1978 die Einfahrtreglung rechtsverbindlich festgelegt. Dementsprechend ist der Einmündungsbereich als „unechte Einbahnstraße“ in Richtung Kreuzstraße zu beschildern. Dazu wurde mit dem Landesstraßenbauamt Bochum, heute Landesbetrieb Straßenbau NRW, eine Vereinbarung getroffen, die ausschließlich vorsieht, die Einfahrt nur für etwaige Umleitungen bei Baustellen zu öffnen.

Die Zufahrt von der Bochumer Straße wurde aufgrund der verkehrlichen Charakteristik der L 739, der Topographie sowie des Anbauverbotes nach § 25 Landesstraßengesetz NW ausgeschlossen.

Obwohl der Bebauungsplan die Öffnung der Kreuzstraße ausschließt, hat sich der Facharbeitskreis Verkehr in seiner Sitzung am 12.05.2009 mit diesem Thema befasst. Insbesondere die Polizei sieht dort erhebliches Gefahrenpotential für den Linksabbieger der Bochumer Straße. Dies gilt auch für den Radfahrer.

Aus Verkehrssicherheitsgründen wird daher auch seitens des Facharbeitskreises die Öffnung abgelehnt. Für den einbiegenden Radfahrer ist jedoch folgende Neuregelung vorgesehen:

- Der westliche Gehweg der Bochumer Straße wird für Radfahrer in beiden Richtungen freigegeben. Im Bereich der Einmündung kann der Radfahrer somit gefahrlos vom Gehweg in die Kreuzstraße einbiegen. Es besteht keine Benutzungspflicht, so dass die Bochumer Straße weiter von Radfahrern in Richtung Obercastrop befahren werden kann.
- Aufstellung von zwei Verkehrszeichen „Radfahrer kreuzen“ an der Bochumer Straße.
- Markierung einer „Radfahrerschleuse“ beim Übergang vom Gehweg auf die Fahrbahn der Bochumer Straße sowie Erneuerung der Haltelinie an der Kreuzstraße.
- Aufstellung eines Radwegweisers zu Beginn des freizugebenden Gehweges an der Bochumer Straße.